

Übersicht (Aktualisiert am 31.1.2021)

## Anforderung an die Haltung von Kälbern nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

<b>Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern*</b> (Rinder im Alter von bis zu 6 Monaten)	
<b>Anbindehaltung</b>	verboten
<b>Haltung</b>	ungehindertes Hinlegen, Liegen, Aufstehen und Putzen muss möglich sein
<b>Tageslicht</b>	Lichtöffnungen (z.B. Fenster, Lichtfirst) und künstliche Beleuchtung vorhanden
<b>Lichtdauer</b>	mindestens 10 Stunden
<b>Lichtintensität</b>	mindestens 80 Lux
<b>Stallklima</b>	je nach Bauart sind Vorgaben zu beachten u.a. 60 - 80 %relative Luftfeuchtigkeit, Folgende Grenzwerte für Schadgaskonzentrationen im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen nicht überschritten werden: Ammoniak: 20 $\text{cbm}^3/\text{ppm}$ Kohlendioxid: 3.000 $\text{cbm}^3/\text{ppm}$ Schwefelwasserstoff: 5 $\text{cbm}^3/\text{ppm}$
<b>Lufttemperatur im Liegebereich bei Stallhaltung</b>	während der ersten 10 Lebenstage mind. 10 °C, ab dem 11. Lebenstag mind. 5 °C, max. 25 °C
<b>Wasserversorgung</b>	Ab der 2.Woche muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge bestehen

<b>Seitenbegrenzung</b>	Sicht- und Berührungskontakt mit anderen Kälbern		
<b>Liegefläche**</b>	Bequem, weich oder elastisch verformbar (NEU seit 8.2.2021 gilt ab 9.2.2024 für Altbauten und genehmigte Ställe), trocken, sauber, eingestreut, ausreichend drainiert, Wärmeableitung ist zu verhindern,		
<b>Bodenbelag und Treibgänge ***</b>	rutschfest, trittsicher		
<b>Spaltenboden</b>			
<i>Auftrittsbreite</i>	> = 8,0 cm		
<i>Spaltenweite nicht ummantelt</i>	< = 2,5 cm		
<i>Spaltenweite elastisch ummantelt bzw. Balken mit elastischer Auflage</i>	< = 3,0		
<i>Maßtoleranz der Spalten wegen Fertigungs- ungenauigkeiten</i>	< = 0,3 cm		
	<b>Zusätzliche besondere Mindestanforderungen</b>		
	<b>Einzelhaltung ****</b>		<b>Gruppenhaltung</b>
	<b>Bis 2 Wochen</b>	<b>2. bis 8. Woche</b>	
<b>Boxenmaße*****</b>		<b>Trog außen</b>	<b>Trog innen</b>
<i>Länge</i>	120 cm	160 cm	180 cm
<i>Breite</i>	80 cm	100 cm	100 cm
<i>Höhe</i>	80 cm		
<b>Mindest-Buchtfläche</b>			<b>Muss uneingeschränkt zur Verfügung stehen</b>

		<i>bis 150 kg LG</i> 1,5 m <sup>2</sup>
		<i>Von 150 - 220 kg LG</i> 1,7 m <sup>2</sup>
		<i>über 220 kg</i> 1,8 m <sup>2</sup>
		<b>Kleine Gruppe bis zu 3 Kälber</b>
		<i>0-2 Wochen</i> Keine Angaben
		<i>2-8 Wochen</i> 4,5 m <sup>2</sup>
		<i>&gt; 8 Wochen</i> 6,0 m <sup>2</sup>
<b>Futter</b>	Ab dem 8.Tag rohfaserreiches, strukturiertes Rauhfutter zur freien Aufnahme sowie bis zum Lebendgewicht von 70 kg im Milchaustauscher ein Eisengehalt von mind. 30 Milligramm je Kilogramm	
		Bei rationierter Fütterung muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen
<b>Der Tierhalter kontrolliert mindestens 2x täglich (auf der Weide mindestens 1x täglich)</b>		

\* In den ersten vier Lebensstunden ist Rinderkolostralmilch (Biestmilch) zu trinken. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefuttern, wobei das Saugbedürfnis befriedigt werden muss (Nuckeltränke)

\*\* Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen.

\*\*\*Verformbarkeit, Trittsicherheit, Rutschfestigkeit ist bei Holzspalten- und Kunststoffböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden. Das nachträgliche Verlegen von Gummimatten, -bahnen oder -streifen auf Spaltenböden zur Sicherstellung der Verformbarkeit ist möglich.

\*\*\*\*Kälber über acht Wochen dürfen nur in besonderen Einzelfällen (Bescheinigung vom Tierarzt muss vorliegen) in Einzelbuchten gehalten werden, wenn die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sind. Außerdem erlaubt, wenn im Betrieb weniger als 6 nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

\*\*\*\*\* Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

KBH; 31.01.2021; Alle Angaben ohne Gewähr